

# **Satzung des FAU Syndikats Köln**

(VV 23.04.2023)

## **§ 1 Grundlagen**

1. Die Gewerkschaft trägt den Namen FAU Syndikat Köln (FAU Köln).
2. Die FAU Köln ist mit anderen unabhängigen Gewerkschaften (Syndikaten) in der Freien ArbeiterInnen-Union (FAU) zusammengeschlossen.
3. Die ortsübergreifende Zusammenarbeit in der FAU gestaltet sich auf Grundlage der Statuten der FAU im Geiste der Solidarität und gegenseitigen Hilfe.
4. Organisationsgebiet und Zuständigkeitsbereiche
  - a. Das Organisationsgebiet der FAU Köln erstreckt sich auf das Stadtgebiet Köln. Es erstreckt sich auch auf angrenzende Kommunen, sobald sich auswärtige Lohnabhängige in der FAU organisieren wollen, und solange eigenständige FAU-Strukturen dort nicht bestehen.
  - b. Die Zuständigkeitsbereiche FAU Köln definieren sich über alle Unternehmen, Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen die FAU Köln Mitglieder hat, und soweit für diese keine branchenspezifischen FAU-Syndikate bestehen. Als tarifpolitische Akteurin wird die FAU Köln nach den im Anhang „Tarifpolitische Richtlinien der FAU Köln“ definierten Grundsätzen aktiv.
  - c. Die FAU Köln erhebt ausdrücklich keinen Interessenvertretungsanspruch für Beschäftigte in Unternehmen, Betrieben, Einrichtungen und Verwaltungen, in denen es über keine Mitglieder verfügt.
5. Sitz der FAU Köln ist Köln.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Als interne Amtssprache wird Deutsch verwendet.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

1. Zweck der FAU Köln ist die Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen gemäß Artikel 9 Abs. 3 GG sowie der kulturellen und sozialen Interessen seiner Mitglieder. Hierzu zählt insbesondere auch der Abschluss möglichst günstiger Tarifverträge auf Grundlage des Tarifvertragsgesetzes.
2. Weiterer Zweck der FAU Köln ist, die Bildung und Kompetenzen seiner Mitglieder zu vertiefen und zu erweitern.
3. Über die eigene Mitgliedschaft hinaus bemüht sich die FAU Köln, das Bewusstsein der Lohnabhängigen über die gemeinsame Lage und die gemeinsamen Interessen und den Geist der Solidarität und des Zusammenhalts unter ihnen zu fördern. In diesem Sinne strebt die FAU Köln eine solidarische Zusammenarbeit über

Organisations-, Branchen- und Ländergrenzen hinweg unter allen Lohnabhängigen an.

4. Die FAU Köln ist unabhängig von allen politischen, religiösen und anderen weltanschaulichen Organisationen und Gruppierungen und lehnt jede Instrumentalisierung der Gewerkschaft in deren Sinne ab.
5. Die FAU Köln ist in gleicher Weise unabhängig von Arbeitgebern, ihren Organisationen und allen staatlichen Institutionen.
6. Die FAU Köln strebt eine libertäre, klassenlose Gesellschaft an, in der alle Menschen gemäß ihren Bedürfnissen leben und ihre Fähigkeiten frei entfalten können. Ziel der FAU Köln ist es, die Grundlagen dafür in der Wirtschaftsregion Köln zu schaffen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

#### 1. Voraussetzungen

a. Mitglied der FAU Köln kann werden, wer direkt oder indirekt lohnabhängig ist (Arbeiter\*in, Angestellte\*r, Beamte\*r, Auszubildende\*r, Studierende, Schüler\*innen, Rentner\*innen, Erwerbslose\*r) oder selbständig arbeitet.

b. und seinen Arbeits- oder Lebensmittelpunkt im Organisationsgebiet der FAU Köln hat oder sich als Teil einer Gruppe organisieren will, die über die/den Arbeitgeber\*in (Unternehmensstandort) einen Bezug zu Köln hat.

b. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft von sogenannten Arbeitgebern und leitenden Angestellten und von Personen, deren berufliche Tätigkeiten im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen. Über Ausnahmen zur Mitgliedschaft leitender Angestellter sowie Mandatsübernahme durch diese entscheidet die Vollversammlung.

c. Ausgeschlossen ist eine Mitgliedschaft ebenso für Personen, deren Bestreben und Betätigung im Widerspruch zu den in § 2 genannten gewerkschaftlichen Zwecken und Zielen stehen.

d. Personen, die von einem anderen FAU-Syndikat ausgeschlossen wurden, können nur Mitglied der FAU Köln werden, wenn der Grund ihres Ausschlusses nicht mehr besteht und das FAU-Syndikat, das den Ausschluss vollzogen hat, keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorbringt.

e. Personen, die bereits Mitglied eines FAU-Syndikats sind, können der FAU Köln nur durch Übertritt beitreten. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem weiteren FAU-Syndikat ist nicht möglich.

#### 2. Aufnahmeverfahren

- a. Die Aufnahme kann beantragt werden: mündlich in einem beschlussfähigen Plenum per Antragsformular an das Sekretariat oder die zuständige Sektion, das eine vorläufige Mitgliedschaft ausstellen kann; durch eine\*n Delegierte\*n auf der Vollversammlung im Falle eines Beitritts einer Betriebsgruppe oder eines sonstigen Kollektivs.
- b. Mitglieder anderer FAU-Syndikate, die aufgrund eines Orts- oder Branchenwechsels in die FAU Köln übertreten möchten, müssen keinen Aufnahmeantrag stellen, sondern vollziehen ihren Beitritt durch Beitragszahlung.
- c. Nach Annahme des Aufnahmeantrags beginnt die volle Mitgliedschaft.

### 3. Gewerkschaftsleben und Solidaritätsleistungen

- a. Jedes Mitglied ist berechtigt und aufgefordert, durch die Teilnahme an den Vollversammlungen, Plena und sonstigen Treffen der FAU Köln die Gewerkschaft mit Leben zu erfüllen und Einfluss auf die Entscheidungen der Organisation zu nehmen.
- b. Ebenso ist das Mitglied aufgefordert, den Beschlüssen nicht zuwider zu handeln und Aufgaben und Funktionen in der Organisation zu übernehmen.
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schaden von der Organisation abzuwenden.
- d. Jedes Mitglied kann im gegebenen Falle nach Maßgaben der Vollversammlung bauen auf:
  - Streikunterstützung (§ 7.4)
  - Gemaßregeltenunterstützung (§ 7.3)
  - Rechtsschutz (§ 7.2)
  - Tatkräftige Solidarität (§ 7.1)
- e. Jedes Mitglied erhält Zugriff auf Satzung und Richtlinien der FAU Köln.
- f. Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Zugang zur internen elektronischen Vernetzung der FAU. Die interne elektronische Kommunikationsstruktur der FAU Köln dient primär zur Information und Koordinierung der gewerkschaftlichen Aktivitäten.

### 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft endet durch Übertritt in ein anderes FAU-Syndikat, Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- b. Der Austritt ist jederzeit möglich und beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
- c. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn es Handlungen begeht, die die Interessen der FAU Köln wesentlich schädigen oder seinen Grundsätzen und Beschlüssen wiederholt zuwiderlaufen oder wenn die in § 3.1 genannten Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind.
- d. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied der FAU Köln oder eine andere Gliederung der FAU stellen. Über einen Ausschluss entscheidet die

Vollversammlung; in dringenden Fällen das Sekretariat, dieser Ausschluss ist der Vollversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

e. Das ausgeschlossene Mitglied kann eine Schlichtungsstelle nach § 5.6 anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung.

f. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds auf Vermögenswerte (Geld und Gut) der Organisation.

## **§ 4 Organisatorischer Aufbau**

### 1. Vollversammlung

a. Die Vollversammlung (VV) und das Plenum der Mitglieder sind die beschlussfassenden Organe der FAU Köln.

b. Die Vollversammlung und das Plenum entscheiden über alle Belange der FAU Köln, insbesondere über die Aktivitäten und Maßnahmen, mit denen die FAU Köln an die Öffentlichkeit tritt und/oder in denen Gelder der FAU Köln Verwendung finden sollen. Zu Entscheidungen die Solidaritätsleistungen i.S.v. §3 Abs. 3d, Aufnahme von Arbeitskämpfen, Vergabe von Mandaten, Änderung von Statuten und Richtlinien betreffen muss eine Vollversammlung einberufen werden – das Plenum ist hierfür nicht berechtigt.

c. Einzelne Mitglieder können an die Vollversammlung Anträge stellen und Anliegen vorbringen, sofern diese von Interesse für die FAU Köln sind oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung der FAU Köln zuständig ist. Siehe § 5.

d. Funktionsträger\*innen und Gliederungen der FAU Köln müssen der Vollversammlung über ihre Tätigkeit berichten und sind im Falle eines Mandates ihr gegenüber rechenschaftspflichtig.

e. Das Plenum und die Vollversammlung sind berechtigt, Vollversammlungen einzuberufen.

### 2. Funktionsträger\*innen

a. Funktionsträger\*innen sind ausführende Organe der FAU Köln. Die Funktionsträger\*innen werden von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählt, können aber jederzeit abgewählt werden. Bei einem Rücktritt ist das Mandat weiterzuführen, bis die Vollversammlung angemessene Zeit hatte, einen Ersatz zu bestimmen.

b. Die Vollversammlung und das Plenum können Mitglieder für bestimmte Aufgaben delegieren. Auch sie sind als ausführende Organe mandatiert.

c. Funktionsträger\*innen verfügen über ein imperatives Mandat und sind der Vollversammlung jeweils individuell rechenschaftspflichtig.

d. Die Entlastung der Funktionsträger\*innen erfolgt nach abschließendem Bericht in der Vollversammlung.

e. Funktionsträger\*innen haften bei ordnungsgemäßer Ausübung ihres Mandates weder persönlich noch gesamtschuldnerisch. Die Haftung der FAU Köln beschränkt sich ausschließlich auf das Vermögen der FAU Köln.

### 3. Sekretariat

a. Zwischen den Vollversammlungen obliegt dem Sekretariat die Führung der laufenden Geschäfte der FAU Köln.

b. Das Sekretariat besteht mindestens aus ein\*er Allgemeinen Sekretär\*in, ein\*er Kassen-Sekretär\*in, eine\*r Vernetzung-Sekretär\*in und zwei Antidiskriminierungssekretär\*innen. Näheres regelt die Vollversammlung.

c. Die Vollversammlung kann weitere Sekretariatsstellen bestimmen.

d. Sekretariatsstellen sollten wenn möglich doppelt besetzt werden.

e. Sekretariatsstellen müssen mit spezifischem Aufgabenbereich bestimmt werden. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Sekretariats geregelt.

f. Die FAU Köln wird durch die Allgemeinen Sekretär\*innen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

g. Das Sekretariat kann durch die Vollversammlung um weitere Mitglieder ergänzt werden.

h. Sekretär\*innen sind Funktionsträger\*innen nach § 4 (2).

i. Die Geschäftsordnung der Sekretariate muss durch die Vollversammlung bestätigt werden und kann durch diese ergänzt und geändert werden.

j. Eine Wiederwahl zum\*zur Sekretär\*in ist möglich.

k. Syndikatsmitglieder können innerhalb von acht Jahren maximal vier Jahre dem Sekretariat angehören. Finden sich keine Mitglieder für eine Sekretariatsstelle darf jährlich über eine Ausnahme auf der Mandatsgebenden Vollversammlung entschieden werden.

l. Es soll eine Sekretariats-AG angestrebt werden, die aus Mitgliedern der FAU Köln besteht, die nicht Mitglied eines Sekretariats sind. Diese haben zur Aufgabe vor der jährlichen Mandatsgebenden Vollversammlung zu prüfen, ob alle Voraussetzung für die Aufnahme eines Mandats durch ein Mitglied gegeben sind.

m. Die Sekretariatsstellen sollen am ersten Plenum im Monat dem Plenum von ihren Tätigkeiten berichten.

### 4. Untergliederungen

a. Die Vollversammlung entscheidet über die Einrichtung, Anpassung und Auflösung von Untergliederungen.

b. Untergliederungen sind entweder Sektionen (§ 5), Betriebsgruppen (§ 6) oder Arbeitsgruppen (§ 7). Die Vollversammlung erlässt Richtlinien für die Arbeit der jeweiligen Untergliederungstypen.

c. Untergliederungen müssen der FAU Köln regelmäßig

über ihre Tätigkeiten berichten und für das Syndikat eine\*n Ansprechpartner\*in benennen.

## 5. Sektionen

- a. Sektionen sind Untergliederungen der FAU Köln, die sich auf Grundlage einer spezifischen Branchen-, Arbeits- oder Lebenssituation bilden können. Sie müssen aus Mitgliedern bestehen und von allen jeweils betroffenen Mitgliedern mitgetragen werden.
- b. Sektionen können für ihren Bereich autonom handeln und dazu eigene Unterstrukturen bilden und Funktionsträger\*innen benennen.

## 6. Betriebsgruppen

### 1. Allgemeines

1. Betriebsgruppen sind die Basisstrukturen des »Allgemeinen Syndikats Köln« (ASy-K) auf betrieblicher Ebene.
2. Betriebsgruppen können innerhalb ihrer Betriebe autonom handeln, sofern sie gegen keine übergeordneten Beschlüsse verstoßen.
3. Die Betriebsgruppe trifft sich mindestens quartalsweise.
4. Mitglieder der Betriebsgruppe können an die Betriebsgruppensitzung Anträge stellen und Anliegen in Form von Tagesordnungspunkten einbringen, sofern diese von Interesse für die Betriebsarbeit oder die weitergehende Branchenarbeit sind, oder ein gewerkschaftliches Agieren erfordern und nicht eine andere Gliederung des ASy-K zuständig ist. Dies geschieht fristgerecht gegenüber dem Betriebsgruppendelegierten.
5. Die Betriebsgruppe muss ihrer Sektion regelmäßig über ihre Tätigkeiten berichten.
6. Weiteres regelt die Geschäftsordnung sowie die »Arbeitsrichtlinie Betriebsgruppen«.

### 2. Bildung von Betriebsgruppen

1. Betriebsgruppen können sich bilden, sobald 2 Mitglieder des ASy-K in dem gleichen Betrieb arbeiten.
2. Die Mitglieder einer ASy-K-Betriebsgruppe müssen Mitglieder des ASy-K sein.
3. Wenn in einem Betrieb eine Betriebsgruppe des ASy-K besteht, sind alle Mitglieder des ASy-K in diesem Betrieb automatisch Mitglieder der Betriebsgruppe.
4. Eine Betriebsgruppe kann gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Bildung und Auflösung von Betriebsgruppen gebildet werden.

### 3. Auflösung von Betriebsgruppen

1. Wenn die notwendigen Voraussetzungen über die Dauer von vier Vollversammlungen in Folge nicht mehr erfüllt werden, so wird die Betriebsgruppe mit Ende der vierten Vollversammlung aufgelöst.
2. Eine Betriebsgruppe kann sich gemäß angehängter »Arbeitsrichtlinie Betriebsgruppen« selbst auflösen.

3. Eine Betriebsgruppe kann gemäß den Bestimmungen der Geschäftsordnung zur Bildung und Auflösung von Untergliederungen aufgelöst werden.

4. Betriebsgruppendelegierte

1. Die Betriebsgruppe muss für das Syndikat mindestens eine verantwortliche

Person benennen (Betriebsgruppendelegierte).

2. Betriebsgruppendelegierte müssen Themen und Inhalte der Betriebsgruppe in die Sektion einbringen und vertreten.

3. Weitere formalisierte Strukturen für größere Betriebsgruppen regelt die »Arbeitsrichtlinie Betriebsgruppen«.

5. Arbeitskonflikt und Tarifverhandlung

~~Im Falle von Tarifverhandlungen oder eines Arbeitskonflikts tritt das Verfahren in §4.7.4.1 sowie die Bestimmungen in §9 in Kraft.~~

7. Arbeitsgruppen

a. Arbeitsgruppen sind Untergliederungen der FAU Köln, die zu thematischen Bereichen gebildet werden können. Sie können dem Austausch, der Positionierung oder der Erledigung bestimmter Aufgaben dienen.

b. Arbeitsgruppen handeln in enger Anbindung an das Syndikat und können nur im Rahmen ihres Mandates aktiv werden.

8. FAU-Föderationen

a. Nach Möglichkeit beteiligt sich die FAU Köln an den satzungsgemäßen Treffen der Föderationen, in denen es organisiert ist.

b. Die Mitglieder der FAU Köln sind gehalten, Aktivitäten dieser Föderationen in der FAU nach eigenem Ermessen zu unterstützen.

c. Die Übernahme eines Mandates durch ein Mitglied des der FAU Köln auf lokaler, regionaler, bundesweiter oder internationaler Ebene innerhalb der FAU erfordert die Zustimmung der Vollversammlung.

**§ 5 Vollversammlung, Plenum und Entscheidungsfindung**

1. Die Vollversammlung (VV) ist bei gültiger Einladung (mindestens sieben Tage im Voraus) beschlussfähig.

2. Das Plenum soll regelmäßig stattfinden. Über den Turnus des Plenums entscheidet das Plenum selbst durch einfachen Beschluss.

3. Antragstellung

a. Jedes Mitglied kann Anträge stellen.

b. Anträge sollen spätestens eine Woche vor der VV dem Sekretariat vorliegen, präzise formuliert sein und alle relevanten Informationen enthalten. Sie werden vom Sekretariat in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

c. Anträge, die nicht fristgerecht vorgelegt wurden, werden nur in dringlichen Ausnahmefällen auf der VV behandelt. Dazu muss die VV diese mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit und mit mindestens dem Standardquorum (§ 5 Abs. 7) entsprechenden Stimmen als dringlich einstufen.

d. Anträge, die die Satzung und ihre Anhänge ändern, und Anträge auf Auflösung der FAU Köln müssen 14 Tage vor der VV, die darüber zu beschließen hat, im abzustimmenden Wortlaut vorliegen.

e. Anträge auf Auflösung der FAU Köln müssen zusätzlich auf zwei regulären Vollversammlungen behandelt werden und können nicht elektronisch abgestimmt werden.

#### 4. Entscheidungsfindung

a. Ein Konsens soll bei allen Entscheidungen angestrebt werden. Ein Konsensverfahren muss durch die Vollversammlung festgelegt werden.

b. Entscheidungen in der VV können mit zwei-drittel-Mehrheit getroffen werden.

c. Beschlüsse, die die Satzung betreffen, sind mit Dreiviertel-Mehrheit zu fassen.

d. Die Entscheidung über die Aufnahme von Arbeitskampfmaßnahmen obliegt der betroffenen Sektion, der Betriebsgruppe, muss aber durch eine VV bestätigt werden.

#### 5. Elektronische Abstimmungen

a. Die VV kann per Richtlinie elektronische Abstimmungen ermöglichen.

b. Per elektronischer Abstimmung kann ein Antrag nur angenommen werden, wenn er dem Standardquorum (§ 5 Abs. 7) entsprechend viele Für-Stimmen erhält.

c. In der Regel dürfen nur Postenbesetzungen und Anträge, die weder Richtlinien, auf Dauer angelegte Mandatsbeschreibungen noch die Satzung oder deren Anhänge berühren (§ 5.3.d), elektronisch abgestimmt werden.

d. Nur wenn die Durchführung einer VV tatsächlich nicht möglich ist, dürfen auch nach (c) ausgeschlossene Anträge elektronisch abgestimmt werden.

e. Die Vollversammlung kann individuelle weitreichende Entscheidungen per elektronischer Urabstimmung treffen lassen. Hürden, die für den entsprechenden Beschluss im analogen Verfahren, insbesondere durch §§ 3.d, 3.e, 4.b, ergeben würden, dürfen dadurch nicht ausgehebelt werden.

#### 6. Schlichtungsstelle

a. Werden Beschlüsse angefochten, ist zu diesem Zweck unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit eine Schlichtungsstelle anzurufen.

b. In erster Instanz fungiert die VV als Schlichtungsstelle.

- c. Wenn die VV der Beschwerde nicht abhilft, kann die Regionalkommission der Regionalföderation West als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.
- d. Die Schlichtung ist so schnell wie möglich, unter Anhörung aller beteiligten Parteien, zu vollziehen.
- e. Die angefochtenen Beschlüsse gelten bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig.

#### 7. Standardquorum

Das Standardquorum ist die Beschlussfähige Menge von Teilnehmer\*innen bei einer Abstimmung. Für bestimmte Abstimmungen gelten Quoren. Das Standardquorum wird jeweils zum Anfang eines Kalenderjahres durchs Sekretariat anhand von 5 % der am 31. Dezember stimmberechtigten Mitglieder, gerundet auf Vielfache von 5, festgesetzt.

#### 8. Stimmübertragungen

Die Geschäftsordnung der Vollversammlung kann Mitgliedern ermöglichen, ihre Stimme für begrenzte Zeit an andere Mitglieder zu übertragen.

### **§ 6 Finanzen**

1. Die Finanzierung der FAU Köln erfolgt durch die Beiträge der Mitglieder. Die Kasse wird verwaltet durch eine\*n gewählte\*n Funktionsträger\*in.

#### 2. Höhe der Mitgliedsbeiträge

- a. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 1 % des Nettolohns. Der Mindestbeitrag beträgt 4,00 Euro.
- b. Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen.
- c. Bei ökonomischen Notlagen muss eine Beitragssenkung oder -freistellung dem Kassensekretariat kommuniziert werden.
- d. Mitglieder in Haft sind von der Beitragszahlung befreit.

#### 3. Verwendung

a. Ein Teil der Mitgliedsbeiträge ist von der Kasse an die Regionalföderation West und die Bundesföderation weiterzuleiten. Die Höhe dieses Anteils wird auf den entsprechenden Delegiertentreffen (Regionaltreffen bzw. Kongress) festgelegt.

b. Der Rest der Mitgliedsbeiträge verbleibt im Vermögen der FAU Köln. Durch Beschluss der Vollversammlung ist festzulegen, wie und zu welchen Teilen die Mittel verwendet werden für:

- Infrastruktur (Lokal, Rechtsanwalt, Inventar)
- laufende Aktivitäten (PR, Bildung/Schulung, ...)
- Streikkasse (§ 7.4)
- Solidaritätsfonds (§ 7.4)

#### 4. Prüfung

Die Buchführung der Kasse wird einmal jährlich von einem eigens zu bildenden Mitglieder-Ausschuss (mindestens 2 Personen) geprüft. Auf Beschluss der Vollversammlung kann jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung durchgeführt werden.

## **§ 7 Solidaritätsleistungen**

### 1. Tatkräftige Solidarität

Die Stärke und Durchsetzungskraft der FAU Köln in seinem Kampf um bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen fußt im Wesentlichen auf dem Engagement ihrer Mitglieder. Spätestens wenn die FAU Köln erklärtermaßen in einen Arbeitskampf eintritt (§ 5.4), ist es notwendig, dass jedes einzelne Mitglied Einsatz für die gemeinsame Sache zeigt und Verantwortungsbewusstsein an den Tag legt.

### 2. Rechtsschutz

In juristischen Streitfällen, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der gewerkschaftlichen Aktivität entstehen, gewährt die FAU Köln dem einzelnen Mitglied Rechtsschutz. Die Art und Weise der Unterstützung wird durch das Sekretariat bzw. die Vollversammlung festgelegt.

### 3. Gemaßregeltenunterstützung

Sollte ein Mitglied Opfer von Sanktionen des sogenannten Arbeitgebers werden, tritt der Rechtsschutz ebenso in Kraft.

### 4. Streikunterstützung

a. Die finanzielle Unterstützung der in Arbeitskämpfen befindlichen Mitglieder erfolgt in erster Linie aus der Streikkasse der FAU Köln. Die Streikkasse ist so anzulegen, dass ein Streik mindestens 14 Tage aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

b. Bevor ein Arbeitskampf der FAU Köln wegen fehlender finanzieller Mittel abgebrochen werden muss, ruft das Sekretariat zunächst die Regionalföderation West zur Solidarität auf.

c. Die FAU Köln ist ihrerseits nach Solidaritätsaufrufen von FAU-Syndikaten verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten praktische und finanzielle Solidarität zu leisten. Diesem Zweck dient der Solidaritätsfond der FAU Köln, damit Gelder für die gegenseitige Hilfe sofort zur Verfügung stehen.

## **§ 8 Ausgründungen**

1. Die FAU Köln fördert den Aufbau weiterer Syndikate in Köln und in angrenzenden Kommunen.
2. Im Falle einer Gründung eines Allgemeinen Syndikats in einer angrenzenden Kommune tritt das in den Statuten der FAU festgelegte Verfahren in Kraft.
3. Im Falle einer Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats muss dies im Einvernehmen mit der FAU Köln geschehen.

4. Kriterien für die Ausgründung eines spezifischen Branchensyndikats sind:

- ein überbetrieblicher Charakter der Mitgliedschaft;
- ausreichende branchenspezifische, organisatorische und arbeitsrechtliche Kenntnisse;
- Gewährleistung, dass alle verantwortlichen Funktionen im Syndikat und darüber hinaus besetzt werden können;
- Gewährleistung, dass alle Verpflichtungen eines Syndikats (regelmäßige Treffen, Protokolle...) erfüllt werden;
- die Vorlage eines Konzeptes, das erklärt, wie die praktische Arbeit des Syndikats aussehen und der Bezug zur Branche gewährleistet werden soll;
- die Arbeitsfähigkeit der FAU Köln muss weiterhin gewährleistet sein.

5. Sobald ein oder mehrere Branchensyndikate im Organisationsgebiet der FAU Köln entstehen, bilden sie gemeinsam mit der FAU Köln die Lokalföderation Köln der FAU.

6. Sollte ein Branchensyndikat, das aus der FAU Köln hervorgegangen ist, dauerhaft die in § 8.4 genannten Kriterien nicht mehr erfüllen, so ist es wieder in die FAU Köln einzugliedern.

## **§ 9 Publikationen**

1. Die FAU Köln unterstützt nach Kräften das Erscheinen der Zeitung der FAU „Direkte Aktion“ und die laufende Aktualisierung der FAU-Website [www.fau.org](http://www.fau.org).
2. Über eigene Publikationen der FAU Köln entscheidet das Plenum.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Die jeweils aktuelle Version dieser Satzung tritt mit dem Zeitpunkt ihrer Versendung an die Mitglieder in Kraft.
2. Das Sekretariat hat dafür Sorge zu tragen, dass zur jeweils gültigen Satzung eine konsistente englische Fassung existiert. Diese ist der Vollversammlung zur Bestätigung (einfache Mehrheit) vorzulegen. Bei Inkonsistenzen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

### **3. Auflösung**

- a. Die FAU Köln löst sich auf, wenn es nicht mehr die in den Statuten der FAU festgelegten Kriterien eines Syndikats erfüllt.
- b. Darüber hinaus kann die FAU Köln ihre Auflösung nach dem in § 5 festgelegten Verfahren beschließen.
- c. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der FAU Köln an die übergeordnete Föderation der FAU.

## **Tarifpolitische Richtlinien der FAU Köln**

## **§ 1 Tarifpolitische Grundsätze**

1. Die FAU Köln strebt ausschließlich Haustarifverträge an. Für eine über die Unternehmensebene hinausgehende Tarifpolitik sind die entsprechenden Branchensyndikate der FAU zuständig.
2. Die Tarifpolitik der FAU Köln folgt grundsätzlich dem Prinzip der Selbstorganisation und Basisdemokratie. Der Wille tarifpolitisch aktiv zu werden, muss von der zuständigen Betriebsgruppe ausgehen.
3. Bei Tarifinitiativen ist eine Tarifkommission zu bilden. Diese setzt sich zusammen aus: zwei von der Betriebsgruppe gewählten Mitgliedern der Betriebsgruppe, einem Mitglied des Sekretariats, bzw. eines von diesem bestimmten Mitglieds der FAU Köln und einem von der VV gewählten Delegierten der FAU Köln. In begründeten Fällen kann die VV mit Zustimmung

der Betriebsgruppe die Tarifkommission erweitern. Auch sollte sich mindestens der Anteil der Frauen in der Betriebsgruppe in der Tarifkommission widerspiegeln.

Alle Kommissionsmitglieder bedürfen der Zustimmung der Betriebsgruppe. Die Kommissionsmitglieder sind rechenschaftspflichtig und jederzeit von der jeweiligen mandatierenden Ebene abwählbar.

4. Die Tarifkommission erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der gesamten Betriebsgruppe Forderungen und Möglichkeiten des Vorgehens. Tarifkommission und Betriebsgruppe sind dazu angehalten, die vom Tarifvertrag betroffene Belegschaft mit einzubeziehen.
5. Die von der Tarifkommission erarbeiteten Forderungen und Vorgehensweisen müssen von der betreffenden Betriebsgruppe abgestimmt werden. Bei einer Beteiligung von mind. 30 % und einer Zustimmung von mehr als 50 % gelten diese als angenommen.
6. Das Sekretariat der FAU Köln hat zu prüfen, ob die Forderungen keine Prinzipien der FAU Köln unterlaufen. Auf Vorschlag des Sekretariats kann die VV der FAU Köln ein Veto gegen die Forderungen einlegen.
7. Erarbeitete und angenommene Forderungen müssen der laut Tarifvertrag eingruppierten Belegschaft auf einer Versammlung vorgelegt und zur Diskussion gestellt werden.

## **§ 2 Aktive Tarifpolitik**

1. Die FAU Köln wird als Tarifpartei nur aktiv, wenn die tarifpolitischen Vorgaben in § 1 dieses Anhangs erfüllt wurden und
  - a. die Betriebsgruppe mind. 10 % der Belegschaft umfasst und/oder
  - b. die Forderungen der Betriebsgruppe von mehr als 50 % der betroffenen Beschäftigten mitgetragen werden.

2. Verhandlungen mit dem betreffenden Arbeitgeber werden von der Tarifkommission in Abstimmung mit der Betriebsgruppe vorbereitet. Die Verhandlungsgruppe setzt sich mind. aus einem von der Betriebsgruppe gewählten Mitglied der Betriebsgruppe und einem Mitglied des Sekretariats zusammen. Weitere Mitglieder der Verhandlungsgruppe können von der Betriebsgruppe bestimmt werden. Die Verhandlungsgruppe unterliegt einem imperativen Mandat der Betriebsgruppe.
3. Ein Verhandlungsergebnis kann angenommen werden, wenn
  - a. im Falle von § 2 Abs. 1, Option a die Betriebsgruppe bei einer Beteiligung von mind. 30 % zu mehr als 50 % dem Ergebnis zustimmt; oder
  - b. im Falle von § 2 Abs. 1 Option b mehr als 50 % der Beschäftigten in einer allgemeinen Abstimmung dem Ergebnis zustimmen.
4. Der Tarifvertrag ist durch die Mitglieder der Verhandlungsgruppe zu unterzeichnen. Eine Unterzeichnung darf nur erfolgen, wenn das Ergebnis vergleichbare Tarifverträge nicht unterbietet. Dies ist durch das Sekretariat zu prüfen. Sollte dennoch eine Unterzeichnung stattgefunden haben, ist das Mandat der Verhandlungsgruppe im Moment der Unterzeichnung erloschen und der Tarifvertrag ist als ungültig zu betrachten.

## **Richtlinien für die Durchführung von Online-Abstimmungen der FAU Köln**

### **Abstimmungen per Telegram**

#### **§ 1 Voraussetzungen**

Eine Online Abstimmung per Telegram ist möglich wenn:

1. für eine erfolgreiche politische Arbeitsaufnahme nicht bis zum nächsten Plenum oder zur nächsten Vollversammlung gewartet werden kann (Dringlichkeit),
2. eine Handlungsbefugnis delegiert wird und bereits vor Erstellen der Umfrage geklärt wurde, wer diese Handlungsbefugnis bekommt,
3. der Zeitraum der Handlungsbefugnis bis zum nächsten Plenum oder bis zur nächsten Vollversammlung begrenzt ist,
4. der Zweck klar formuliert wurde,
5. die Möglichkeit eines vorläufigen Vetos gegeben ist, was zu einer verbindlichen Diskussion zwischen den Personen führt die zum einen die Abstimmung erstellt haben und zum anderen das vorläufige Veto ausgesprochen haben und
6. alle Informationen zur Umfrage zeitgleich an [fauk@fau.org](mailto:fauk@fau.org) gesendet werden.

#### **§ 2 Inhalt einer Umfrage**

Im Text oder der Beschreibung einer Umfrage müssen folgende Punkte benannt werden:

1. Dringlichkeitsbegründung
2. Wer übernimmt Verantwortung?
3. Wie soll diese Verantwortung wahrgenommen werden?
4. Was soll dadurch ermöglicht werden?
5. Vorläufige Veto-Möglichkeit

### **§ 3 Erfolg einer Umfrage**

Eine Umfrage war erfolgreich, wenn 12 Stunden nach Erstellung kein vorläufiges Veto vorliegt und mindestens das doppelte Standardquorum der Satzung der FAU Köln § 5 Abs. 7 mit Ja gestimmt haben.

( 23.04.2023 / Satzungsänderung § 3 Mitgliedschaft eingetragen von fauk31)